

POLITISCHE GEMEINDE OBERGLATT

Allgemeine Benützungsvorschriften

über

die Aussenanlagen im Chliriet

A. Allgemeine Benützungsvorschriften

Art.1

1.) Die Aussensportanlagen im Chliriet mit Umschwung dürfen frei benützt werden. Die Benützer sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Die Verantwortlichen sind berechtigt, zur Schonung der Anlagen die freie Benützung zu beschränken, insbesondere einzelne Anlageteile, Bahnen, Spielfelder usw. für kürzere oder längere Zeit zu sperren.

2.) Die Sportvereine können für Vereinstrainings, Wettkämpfe und Wettspiele einzelne Anlagen, Anlageteile, Spielfelder, Einrichtungen, Geräte und das Betriebsgebäude oder Teile davon gegen eine Gebühr reservieren. Entsprechend der Reservation ist die freie Benützung der Anlagen eingeschränkt.

Ueber Reservationen von auswärtigen Vereinen und Gruppen entscheidet die Betriebskommission Chliriethalle nach Massgabe der verbleibenden.

3.) Die Benützung der Anlagen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und ist bei den Sportanlagen auf die bewilligte Zeit zu beschränken. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm und Beleuchtung ist zu vermeiden. Den Anordnungen der Betriebskommission, des von ihr bestimmten Verantwortlichen und des Platzpersonals, ist Folge zu leisten. Die Sportanlagen sind bis spätestens 22.15 Uhr (Schliessung der Halle) zu verlassen.

4.) Hunde sind im ganzen Areal der Aussensport- und Freizeitanlage an der Leine zu führen. Versäuberung der Hunde ist auf dem ganzen Areal der Chliriethalle und der Aussensportanlage inkl. den Parkplätzen verboten.

Innerhalb der Spielfeldumzäunungen sind Hunde (auch an der Leine) nicht zugelassen.

Fehlbare Hundehalter werden beim Gemeinderat verzeigt.

5.) Die Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Schäden sind unverzüglich der zuständigen Stelle (Aufsicht, Platzwart, Gebäude- oder Vereinsabwart usw.) zu melden.

6.) Für Personen- und Sachschäden (inkl. Diebstahl, auch aus verschlossenen Schränken), die Benützern und Zuschauern erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Haftpflicht ab, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften gegeben ist. Die Mieter und Benützer der Sportanlagen haben sich selbst gegen die Unfallfolgen, Schadenersatzansprüche oder andere Risiken zu versichern.

7.) Gegenstände, die von den Benützern der Anlage vergessen oder verloren wurden, müssen innert vier Wochen abgeholt werden. Nachher werden sie dem Fundbüro der Gemeinde übergeben.

8.) Reklamen dürfen nur bei speziellen Anlässen vorübergehend und mit Bewilligung der Betriebskommission angebracht werden.

9.) Soweit die Verhältnisse es zulassen, können die Anlagen gleichzeitig von mehreren Vereinen und Organisationen benützt werden. Diese sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Die Sportanlagen A+B sind primär für die Aktivitäten des FCO reserviert und nicht öffentlich.

- 10.) Die Rasenflächen des Platzes C dürfen nur betreten werden, wenn sie von den Verantwortlichen freigegeben sind. Sperrung der Flächen wird durch entsprechende Tafeln angezeigt. Im Trainingsbetrieb sind Stollenschuhe auf allen Rasenfeldern verboten.
- 11.) Die Anlagen mit Kunststoffbelägen dürfen nur mit Turnschuhen (keine Nocken oder Stollenschuhe) oder mit Nagelschuhen mit max. 6 mm langen Dornen betreten werden.
- 12.) Wurfdisziplinen dürfen nur auf den dafür eingerichteten Plätzen ausgeführt werden. Das Hammerwerfen ist auf der Anlage nur mit einer speziellen Bewilligung der Betriebskommission zulässig.
- 13.) Für Markierungen auf Spielfeldern und -plätzen sind nur Markierflüssigkeit, gesiebtes Sägemehl oder Bänder gestattet.
- 14.) Den Zuschauern ist das Betreten der Laufbahnen, der Sprung- und Wurfanlagen sowie der Spielfelder verboten. Die Benutzer der Anlage sind dafür verantwortlich, dass diese Vorschrift beachtet wird.
- 15.) Die Benutzer der Anlage haben diese in einwandfreiem Zustand zu verlassen.

B. Versicherungen

Art. 2

Gemeinde

Die Gemeinde schliesst als Eigentümerin für die gesamten Anlagen eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, die sich aus Mängeln der Anlage oder aus mangelhaftem Unterhalt usw. ergeben können, ab. Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten (Haftungsgesetz vom 14. September 1969).

Art. 3

Benützer

Für weitergehenden Versicherungsschutz sind die Benutzer, insbesondere Vereine, Veranstalter usw., selbst besorgt.

C. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 4

Streitigkeiten

- 1.) Bei Differenzen zwischen Benützern unter sich oder zwischen Benützern und Gemeindefunktionären ist für die Schlichtung vorerst der Präsident der Betriebskommission zuständig.
- 2.) Kann keine Einigkeit erzielt werden, kann die Betriebskommission Chliriethalle angerufen werden.

Art. 5

Strafbestimmungen

- 1.) Gegenüber fehlbaren Benützern können die folgenden Massnahmen ergriffen werden:

a.) durch die Aufsichtsorgane (Anlagewarte):

- Schriftliche Ermahnung
- Androhung Meldung an Betriebskommission
- Meldung an Betriebskommission
- Wenn unbedingt nötig: Sofortige Wegweisung von der Anlage unter gleichzeitiger Meldung an die Betriebskommission

b.) durch die Betriebskommission (nach Anhörung der Fehlbaren):

- Schriftlicher Verweis
- Schriftliche Androhung des befristeten oder dauernden Ausschlusses von der Benützung der Anlagen
- Befristeter oder dauernder Ausschluss von der Benützung der Anlagen
- Verzeigung an den Gemeinderat oder das Statthalteramt

Art. 6

Rechtliches

- 1.) Der Betrieb der Anlage untersteht dem öffentlichen Recht.

Art. 7

Inkraftsetzung

Diese Benützungsvorschriften treten als Auszug aus dem am 9. Juni 1992 vom Gemeinderat verabschiedeten Benützungs- und Verwaltungsreglements sofort nach der Verabschiedung durch die Betriebskommission Chliriethalle in Kraft.

ERLASSEN DURCH DIE BETRIEBSKOMMISSION CHLIRIET

8154 Oberglatt, 17. Oktober 1994

IM NAMEN DER BETRIEBSKOMMISSION:

Der Präsident:

Die Aktuarin:

H. Schürmann

M. Langenegger

---o0o---